

# Verordnung über den zivilen Flugwetterdienst

vom 26. Mai 1999 (Stand am 1. Juni 1999)

---

*Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,*

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung vom 18. Dezember 1995<sup>1</sup> über den Flugsicherungsdienst, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement des Innern, *verordnet:*

## **Art. 1** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Schweizerische Meteorologische Anstalt (SMA-MeteoSchweiz) stellt sicher, dass der zivile Flugwetterdienst für das gesamte Fluginformationsgebiet (FIR) Schweiz erbracht wird.

<sup>2</sup> Der zivile Flugwetterdienst umfasst:

- a. den Flugwettervorhersagedienst;
- b. die Flugwetterberatungs- und Flugwetterbeobachtungsdienste;
- c. das Flugwetterbeobachtungsnetz und dessen Betrieb;
- d. die Bereitstellung der nationalen und internationalen Flugwetterinformationen für berechtigte Benutzer im gesamten FIR Schweiz;
- e. die Ausbildung des Flugwetterdienstpersonals.

<sup>3</sup> Die SMA-MeteoSchweiz sorgt durch entsprechende Organisation und Planung dafür, dass ihre Dienste sicher, effizient und wirtschaftlich erbracht werden.

<sup>4</sup> Sie unterbreitet dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (Bundesamt) und der Swisscontrol eine detaillierte Übersicht des Leistungsumfanges des Flugwetterdienstes.

<sup>5</sup> Sie kann Aufgaben der in Absatz 2 genannten Dienste unter Wahrung ihrer Verantwortlichkeit Dritten übertragen. Die delegierten Aufgaben sind dem Bundesamt zu melden.

<sup>6</sup> Das Bundesamt kann der SMA-MeteoSchweiz in Einzelfällen vorübergehend weitere Dienstleistungen auf dem Gebiet des Flugwetterdienstes übertragen.

## **Art. 2** Mitwirkung

<sup>1</sup> Das Bundesamt unterstützt die SMA-MeteoSchweiz bei der Durchsetzung der flugmeteorologischen Weisungen und Richtlinien.

AS 1999 1814

<sup>1</sup> SR 748.132.1

<sup>2</sup> Vor dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung luftrechtlicher Vorschriften, die den Flugwetterdienst betreffen, sind die SMA-MeteoSchweiz und die Swisscontrol anzuhören. Diese können dem Bundesamt auch entsprechende Vorschläge oder Anregungen unterbreiten.

<sup>3</sup> Das Führen von Verhandlungen mit Luftfahrtbehörden oder internationalen Luftfahrtorganisationen ist grundsätzlich Sache des Bundesamtes. Es kann die SMA-MeteoSchweiz im Einzelfall mit der Verhandlungsführung beauftragen.

### **Art. 3** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Die Verordnung vom 4. November 1991<sup>2</sup> über den zivilen Flugwetterdienst wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

<sup>2</sup> [AS 1991 2505]